

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – Stand 25.04.2018	Änderungen:	Begründung:
Bezeichnung: Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)	Bezeichnung: Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)	
Präambel: Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 3 Abs. 4 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen.	Präambel: Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66) i. V. m. § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) – hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am.... die nachfolgende Satzung beschlossen	Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.
§ 1 Geltungsbereich (1) Die Stadt Halle (Saale) gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.		Keine Veränderungen
(2) Die Stadt Halle (Saale) unterhält dazu Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertagesstätten bezeichnet.		Keine Veränderungen
(3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine		Keine Veränderungen

bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.		
§ 2 Gastkinder (1) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde im Sinne § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Bestätigung der Kostenerstattung durch das örtlich zuständige Jugendamt.		Keine Veränderungen
(2) Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für hallesche Kinder benötigt wird. Eine Kündigung kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.		Keine Veränderungen
(3) In allen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.		Keine Veränderungen
§ 3 Gemeinnütziger Zweck (1) Bestimmungen zu Zweck und Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten ergeben sich aus § 2 der „Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)“ in der jeweils aktuellen Fassung.		Keine Veränderungen
(2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das		Keine Veränderungen

Vermögen der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.		
§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen (1) Kindertageseinrichtungen erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungsspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern. Dazu gehören u.a. Selbstständigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, unabhängig deren Herkunft, Kultur und Lebensweise. Ebenso sind die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere der Erwerb von Wissen und Können, sowie die Gestaltung von Lernprozessen, zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden und schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.		Keine Veränderungen
(2) Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen		Keine Veränderungen

der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kinder mit Behinderungen haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert zu werden. Ist aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe eines Kindes eine integrative Betreuung erforderlich, ist durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf diese integrative Betreuung beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu stellen.		
§ 5 Leistungen (1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 6 Uhr und schließen um 18 Uhr (Regelöffnungszeit). Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.		Keine Veränderungen
(2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA.		Keine Veränderungen
(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung spricht mit den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab		

(Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Sorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

Eine Erhöhung der aktuell in Anspruch genommenen Betreuungsstufe ist durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung soll regelhaft zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam werden. Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) schriftlich ein abweichender Beginn der Erhöhung vereinbart werden.

Eine Absenkung der Betreuungsstufe ist frühestens zum 1. Kalendertag des Folgemonats möglich und schriftlich durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu beantragen.

Betreuungsumfang:

Abschnitt A – Betreuung in Kindertagesstätten:

Betreuungsstufe 1 - in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 2 - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 3 - in der Regel 7 Stunden pro Tag – bis zu 35 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 4 - in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 5 - in der Regel 9 Stunden pro Tag – bis zu 45 Wochenstunden,

Betreuungsstufe 6 - in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden, Betreuungsstufe 7 - in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden, Betreuungsstufe 8 - <i>in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden.</i> Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 50 Wochenstunden hinaus (gemäß § 3 (Abs.3) KiFöG LSA) ist durch die Sorgeberechtigten bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. <u>Abschnitt B - Betreuung von Schulkindern:</u> Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA. Betreuungsstufe 9 - in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden. Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des	Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 40 Wochenstunden hinaus (gemäß § 3 (Abs.3) KiFöG LSA) kann durch die Sorgeberechtigten bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages angemeldet werden, sofern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, ein erweiterter ganztägiger Anspruch erforderlich ist. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst gem. § 3 Abs. 4 KiFöG LSA bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die Anforderung entsprechender Nachweise für den Bedarf eines erweiterten ganztägigen Platzes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Betreuungsstufe 9 - durchschnittlich bis zu 27 h / Woche Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 4 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 5	Inhalt an geänderte Rechtsvorschrift angepasst; Rechtsvorschrift geändert. Inhalt an neue Rechtsvorschrift § 3 (4) i. V. m. § 5 (5) KiFöG LSA angepasst.
---	---	--

Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten. Für die Betreuungszeitstufe 9 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.	Stunden und in den Ferien bis zu 7 Stunden. Für die Betreuungsstufe 9 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 8 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA bei einer Inanspruchnahme während der Schulzeit von täglich 4 Stunden enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort. Betreuungsstufe 10 - durchschnittlich bis zu 32 h / Woche Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 5 Stunden und während der Ferien von 8 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien bis zu 8 Stunden.. Betreuungsstufe 11 - durchschnittlich bis zu 37 h / Woche Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien 9 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien zwischen 6 und bis zu 9 Stunden täglich. Betreuungsstufe 12 - durchschnittlich ab 38 h / Woche Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden.	Inhalt/Rechtsgrundlage an geänderte Rechtsvorschrift angepasst. Inhalt neu eingefügt; an geänderte Rechtsvorschrift angepasst. Inhalt neu eingefügt; an geänderte Rechtsvorschrift angepasst. Inhalt neu eingefügt; an geänderte Rechtsvorschrift angepasst.
Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die		

jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Kostenbeiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.		Keine Veränderungen
(4) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.		Keine Veränderungen
(5) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung (in der Regel bis 18.00 Uhr) hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Sorgeberechtigten zu tragen.		Keine Veränderungen
(6) Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern gemäß § 5 Abs.5 KiFöG LSA auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Sie schaffen die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Sorgeberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Sorgeberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kinder Tageseinrichtung. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die Sorgeberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale). Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe	(6) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern gemäß § 5 Abs.7 KiFöG LSA auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Sie schaffen die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Sorgeberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Sorgeberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kindertageseinrichtung. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die Sorgeberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale). Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern die räumlichen und technischen Grundlagen	Inhalt/Rechtsgrundlage an geänderte Rechtsvorschrift angepasst.

und Einnahme von Einlieferungssessen (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).	zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungssessen (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).	
§ 6 Betriebsferien (1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung, ob Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Kindertageseinrichtung einholen.		Keine Veränderungen
(2) Die Sorgeberechtigten werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Sorgeberechtigten finden Kinder während der Schließung in benachbarten Kindertageseinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).		Keine Veränderungen
§ 7 Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung (1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs- und Entwicklungsplanes. Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Sorgeberechtigten zu stellen.	§ 7 Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung (1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs- und Entwicklungsplanes. Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Sorgeberechtigten zu stellen.	Inhalt/Rechtsgrundlage an geänderte Rechtsvorschrift angepasst.
(2) Sind beide Eltern sorgeberechtigt, ist der		Keine Veränderungen

Betreuungsvertrag durch beide Elternteile zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Elternteile einen gemeinsamen Haushalt führen oder dauerhaft getrennt in verschiedenen Haushalten leben.		
(3) Die Betreuung soll regelhaft zum 1. eines Monats beginnen. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes zwischen Sorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten ein abweichender Betreuungsbeginn vereinbart werden.		Keine Veränderungen
(4) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes durch die Sorgeberechtigten mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.		Keine Veränderungen
(5) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 7 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung.		Keine Veränderungen
(6) Geraten Sorgeberechtigten bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.		Keine Veränderungen
(7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Sorgeberechtigten.	(7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, erfolgt ausschließlich nach Zustimmung zur Aufnahme durch die Stadt Halle (Saale) sowie Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die	Inhalt zur Sicherstellung der Rechtsanspruchs angepasst.

	Sorgeberechtigten.	
§ 8 Mitwirkung Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, d.h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.		Keine Veränderungen
§ 9 Fehlen eines Kindes Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt und ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten erfolglos geblieben, bestimmt die Stadt eine angemessene Nachfrist zur Kontaktaufnahme mit dem Hinweis auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird das Kind von dem Besuch der Kindertageseinrichtung zum Ende des Monats ausgeschlossen. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erfolgen.	§ 9 Fehlen eines Kindes Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt und ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten erfolglos geblieben, bestimmt die Stadt eine angemessene Nachfrist zur Kontaktaufnahme mit dem Hinweis auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird das Kind von dem Besuch der Kindertageseinrichtung zum Ende des <i>entsprechenden</i> Monats nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erfolgen.	Inhalt hinsichtlich Formulierung überarbeitet
§ 10 Aufsicht (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an eine/einen Erzieher/in und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher/in;	§ 10 Aufsicht (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch den Erzieher; sie endet beim Verabschieden von dem Erzieher.	Inhalt angepasst; zur besseren Lesbarkeit nur ein Geschlecht benannt, dafür § 16 neu eingefügt.

sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieher/in.		
(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Sorgeberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten für diese Person vorliegen.		Keine Veränderungen
(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.		Keine Veränderungen
§ 11 Aufnahmebedingungen (1) Die Sorgeberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorlegen.		Keine Veränderungen
(2) Die Sorgeberechtigten haben nach § 34 Abs. 10a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission		Keine Veränderungen

ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, informiert der Eigenbetrieb Kindertagesstätten den Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) und regt eine Beratung der Sorgeberechtigten an.		
(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.		Keine Veränderungen
§12 Gesundheitliche Betreuung (1) In Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.		Keine Veränderungen
(2) Die Kindertageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.		Keine Veränderungen
§ 13 Verhalten bei Infektionskrankheiten (1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) oder bei Verlausung müssen die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.		Keine Veränderungen
(2) Das Betreten der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Falle eines Vorliegens des § 13 Abs. 1 ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen stellen nach § 73 (1) Nr. 14 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 73 (2) IfSG mit		Keine Veränderungen

einem Bußgeld geahndet werden können. Entsprechend § 74 IfSG stellt das vorsätzliche Betreten bzw. der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, mit entsprechender Verbreitung einer dort genannten Krankheit oder eines Krankheitserregers eine strafbare Handlung dar.		
(3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt, ggf. in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit, über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.		Keine Veränderungen
§ 14 Gefährdungseinschätzung (1) Geht von einem Kind eine Gefährdung für sich selbst, andere Kinder oder das Personal der Kindertageseinrichtung aus, welche eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses in Frage stellen, ist zur Vermeidung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der Kinderschutzfachkraft des Eigenbetriebs Kindertagesstätten durchzuführen und die Handlungsschritte Teil 1 „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhöhtem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen.		Keine Veränderungen
(2) Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Rahmen der nach § 8a SGB VIII mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten geschlossenen Trägervereinbarung sowie des „Fachstandard Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)“ und ist zwingend zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld anzuhören und in das weitere Verfahren einzubeziehen.		Keine Veränderungen
(3) Kann die bestehende Gefährdungssituation nicht beendet werden, ist die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) im Fachbereich Bildung durch den		Keine Veränderungen

Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu informieren. Es ist eine „Fachkräftekonferenz zur Kindeswohlsicherung Kita“ entsprechend Teil 2 des „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen. Deren Beschlussfassung ist in Bezug auf das Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses, den zeitweiligen Ausschluss des Kindes von der Betreuung oder die fristlose Kündigung bindend.		
§ 15 Kostenbeitragssätze (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nach § 13 (1) KiFöG LSA von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.		Keine Veränderungen
(2) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.		Keine Veränderungen
	§ 16 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.	-Inhalt § 16 neu eingefügt; das neue Bundesrecht zum Personenstandsrecht (3. Geschlecht) ist in allen neuen oder zu ändernden Satzungen zu berücksichtigen
§ 17 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2014 außer Kraft..	§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 25. April 2018 außer Kraft.	-Inhalt aus § 16 a. F. in § 17 n. F. übernommen und angepasst.